

Vorschlag Satzung SG Böhl-Iggelheim

Präambel

Der Verein "Spielgemeinschaft 2022 Böhl-Iggelheim" (Kurzform: SG Böhl-Iggelheim) entstand am 01.06.2022 aus der Verschmelzung der beiden Traditionsvereine "FC Palatia Böhl 1908 e.V." und dem „Verein für Bewegungsspiele „VfB“ Iggelheim 1913 e.V.“ .

Der Verein verpflichtet sich, die Erfolge, Erinnerungen und Traditionen der „Palatia“ und des „VfB“ in der Zukunft zu bewahren.

Der Zusammenschluss soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beiden Vereine zum Zwecke der Erhaltung, Pflege und Förderung des Fußballsports zusammenführen und für die Zukunft einen leistungsfähigen Verein in diesem Sinne gewährleisten.

Der Verein SG Böhl-Iggelheim gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, der Mitglieder sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, und Farben des Vereins und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Spielgemeinschaft 2022 Böhl-Iggelheim, Kurzform SG Böhl-Iggelheim.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böhl-Iggelheim
3. Die Farben des Vereins sind blau-gelb.
4. Der Verein SG Böhl-Iggelheim ist beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Durchführung, Förderung und Pflege des Fußballsports und des Breitensports sowie die Förderung und Pflege der Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und organisierte Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen, entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, sowie die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes, die Teilnahme an sportspezifischen und kulturellen Veranstaltungen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, durch Erwerb, Anmietung und Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen, deren Einrichtung, Erhaltung und Pflege sowie der Pflege des Kulturgutes durch Einrichtung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist berechtigt, Mittel zur Verwirklichung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen und auch Mittel an diese weiterzuleiten.

Diese Mittel können auch in Form unentgeltlicher oder verbilligter Nutzungsüberlassung erbracht werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. und ist dementsprechend das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland- Pfalz und dem zuständigen Fachverband Südwestdeutscher Fußballverband. Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der Verein den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen von deren Organen verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SWFV/DFB sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich:

Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, Reglement zur Arbeit mit Vermittlern, Reglement für internationale Spiele, Reglements für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Einzelfällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen (siehe § 9.9)
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder haften mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Berufungsrecht gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern (Sponsoren, Firmen, o.ä.)
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außenordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) an die offizielle Vereinsadresse. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06/31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen

aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Ein Ausschlussverfahren wird vom Gesamtvorstand eröffnet.
- 3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zum Ausschlussverfahren Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über das Ausschlussverfahren zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Begründung zuzustellen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Berufungsrecht zum Ältestenrat zu. Das Berufungsrecht ist befristet und muss binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der verhängten Vereinsstrafe beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von schriftlichen Berufungsgründen eingereicht werden. Die Berufung setzt den Ausschließungsbeschluss vorläufig außer Kraft.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief, per Email mitzuteilen.
- 9) Bei Widerruf des Lastschriftverfahrens erfolgt die sofortige Streichung von der Mitgliederliste.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des

Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) schriftliche Verwarnung

b) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;

c) Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand

unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Begründung zuzustellen

8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe ein Berufungsrecht zum Ältestenrat zu. Das Berufungsrecht ist befristet und muss binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der verhängten Vereinsstrafe beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe von schriftlichen Berufungsgründen eingereicht werden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der Gesamtvorstand;
4. die Abteilungen;
5. Ältestenrat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung werden über die Homepage des Vereins www.sg-boehl-iggelheim.de und über die Schaukästen an den Vereinsheimen (Am Neugraben 14, Eingangsbereich, und in der Lindenstraße 6, links neben Eingang zur Gaststätte) bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung veröffentlicht..

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
4. Entlastung des Gesamtvorstands;
5. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden; Finanzen
 - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten geschäftsführenden Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse/Kommissionen bilden.

4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme den Vorstandsvorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email, per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Email, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- und Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

9) Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse zu Geschäftsvorhaben bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro entscheiden. Größere Geschäftsvorhaben Bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

10) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Abteilungsleitern, im Vertretungsfall der stellvertretende Abteilungsleiter

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
- Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden

einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen.

5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wenn zwei Drittel oder mehr der Mitglieder des Gesamtvorstandes vorzeitig ausgeschieden sind, ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durchzuführen.

6) Mitglieder oder Nichtmitglieder können beratend zu Sitzungen des Gesamtvorstandes hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 17 Abteilungen

Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche und kulturelle Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

Folgende Abteilungen sind festgelegt:

- Schriftführung
- Kassenführung
- Aktiven-Spielbetrieb
- Jugend-Spielbetrieb
- AH-Spielbetrieb
- Gaststätten
- Technik und Gebäude
- Betreuung Sportplätze
- Mitgliederverwaltung
- Verträge und Versicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse/Social Media)
- Sponsoring
- Kulturausschuss
- Schiedsrichter
- Breiten- und Freizeitsport

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen für die Dauer von 2 Jahren aus auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern - eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die 7 Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen bilden den Ältestenrat, die verbleibenden sind ihrer Stimmanzahl in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.

3. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.

4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Protokollführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben.

5. Der Ältestenrat sollte mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Ältestenrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen. Der Ältestenrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen.
6. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, dass spätestens innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Ältestenrates und des Gesamtvorstands zuzuleiten ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats während der Amtsperiode aus, rücken gemäß § 18 Nr. 2 Ersatzmitglieder nach. Im Falle, wenn keine Ersatzmitglieder vorhanden sind oder zur Tätigkeit bereitstehen, wählt der Ältestenrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Nachwahl eines Ersatzmitglieds bedarf einer Bestätigung vom geschäftsführenden Vorstands.
9. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden

§ 19 Zuständigkeiten Ältestenrates

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins,
2. Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens.
3. Der Ältestenrat schlägt dem Gesamtvorstand zu ehrende Mitglieder vor.
4. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
5. Entscheidungen über Berufungen von Mitgliedern gegen Maßnahmen/Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Rahmen der Satzung,
6. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ältestenrats sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem geschäftsführenden innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke

Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandsvorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 22 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung

b) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.

c) Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung wird auf der Homepage veröffentlicht. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böhl-Iggelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.